

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett und unterstrichen)
<p style="text-align: center;">§ 7 Andere Pflichten</p> <p>(5) Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Gemeinderat der Stadträtin/dem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu Euro 500,00 auferlegen oder ihr/ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von vier Jahren aberkennen (vgl. § 17 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 GemO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Andere Pflichten</p> <p>(5) Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Gemeinderat der Stadträtin/dem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu Euro <u>1.000,00</u> <u>auferlegen oder ihr/ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von vier Jahren aberkennen</u> (vgl. § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) Eine Stadträtin/ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn Entscheidungen einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. § 18 Abs. 1 GemO):</p> <p>a) der Ehegattin/dem Ehegatten, der früheren Ehegattin/dem früheren Ehegatten, der Verlobten/dem Verlobten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>a) der Ehegattin/dem Ehegatten, der früheren Ehegattin/dem früheren Ehegatten, der Verlobten/dem Verlobten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vorbereitung der Sitzungen</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat <u>unter Übersendung der Tagesordnung</u> zu den Sitzungen <u>in elektronischer Form ein; auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates erfolgt die Einladung an das Mitglied stattdessen in schriftlicher Form.</u> Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Verhandlungsleistung</p> <p>Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung (vgl. § 36 Abs. 1 GemO). Die Sitzung ist in der Regel um 23:00 Uhr zu beenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Verhandlungsleistung</p> <p>Die Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung (vgl. § 36 Abs. 1 GemO). Die Sitzung ist in der Regel um <u>21:00 Uhr</u> zu beenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) Spätestens eine Woche vor einer Sitzung des Gemeinderats kann ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs.1 S. 6 GemO).</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände</p> <p>(3) Spätestens <u>10 Tage vor</u> einer Sitzung des Gemeinderats, <u>der Tag der Gemeinderatssitzung wird nicht mitgerechnet,</u> kann ein Viertel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird; stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs.1 S. 6 GemO).</p>

§ 22
Beschränkung und Schließung der Beratung

- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden, so ist ein Antrag auf Vertagung erst zulässig, wenn einer Vertreterin/einem Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Ein Antrag auf Verweisung gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung ist erst zulässig, wenn je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fraktion oder Gruppierung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.

§ 22
Beschränkung und Schließung der Beratung

- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 auf die Tagesordnung gesetzt worden, so ist ein Antrag auf Vertagung erst zulässig, wenn einer Vertreterin/einem Vertreter der Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Ein Antrag auf Verweisung gemäß **§ 4 Abs. 3** der Hauptsatzung ist erst zulässig, wenn je einer Vertreterin/einem Vertreter der Fraktion oder Gruppierung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.

§ 34
Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter

- (1) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (vgl. § 40 Abs. 1 GemO).

§ 34
Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter

- (1) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter **in gleicher Zahl** widerruflich aus seiner Mitte (vgl. § 40 Abs. 1 GemO).